

Gesamtübersicht Familienzuschlag

gültig ab 01.01.2017

Seite 1 von 3

Besoldungsgruppe	Familienstand		ohne Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
			Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
A 4	ledig			188,30	392,58	773,02	1.153,46	1.533,90
	geschieden - <u>ohne</u> Unterhaltsverpflichtung							
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist nicht im öffentlichen Dienst	65,22	253,52	457,80	838,24	1.218,68	1.599,12
	geschieden - <u>mit</u> Unterhaltsverpflichtung							
	Gewährung von Unterkunft und Unterhalt							
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist im öffentlichen Dienst	32,61	220,91	425,19	805,63	1.186,07	1.566,51
							Steigerungsbetrag für 1. Kind	188,30 €
							Steigerungsbetrag für 2. Kind	204,28 €
							Steigerungsbetrag ab 3. Kind	380,44 €

Anmerkung:

Bei den Beträgen mit einem oder mehreren Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 Euro je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).

Besoldungs- gruppe	Familienstand		ohne Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
			Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
A 5	ledig			188,30	387,26	762,38	1.137,50	1.512,62
	geschieden - <u>ohne</u> Unterhaltsverpflichtung							
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist nicht im öffentlichen Dienst	65,22	253,52	452,48	827,60	1.202,72	1.577,84
	geschieden - <u>mit</u> Unterhaltsverpflichtung							
	Gewährung von Unterkunft und Unterhalt							
verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist im öffentlichen Dienst	32,61	220,91	419,87	794,99	1.170,11	1.545,23	
							Steigerungsbetrag für 1. Kind	188,30 €
							Steigerungsbetrag für 2. Kind	198,96 €
							Steigerungsbetrag ab 3. Kind	375,12 €

Anmerkung:

Bei den Beträgen mit einem oder mehreren Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 Euro je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).

Besoldungs- gruppe	Familienstand		ohne Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	
			Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
ab A 6	ledig			182,98	365,96	725,10	1.084,24	1.443,38	
	geschieden - <u>ohne</u> Unterhaltsverpflichtung								
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes		Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist nicht im öffentlichen Dienst	65,22	248,20	431,18	790,32	1.149,46	1.508,60
	geschieden - <u>mit</u> Unterhaltsverpflichtung								
	Gewährung von Unterkunft und Unterhalt								
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes		Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist im öffentlichen Dienst	32,61	215,59	398,57	757,71	1.116,85	1.475,99
							Steigerungsbetrag für 1. Kind	182,98 €	
							Steigerungsbetrag für 2. Kind	182,98 €	
							Steigerungsbetrag ab 3. Kind	359,14 €	

Anmerkung:

Bei den Beträgen mit einem oder mehreren Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 Euro je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).